

Hausordnung **für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Lichtenfels**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Gemeinschaftseinrichtungen, die im Eigentum der Stadt Lichtenfels stehen. Für alle Nutzer und Gäste der Gemeinschaftseinrichtungen ist diese Hausordnung verbindlich. Weiterhin dürfen Veranstaltungen jeglicher Art nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen stattfinden. Der Verantwortliche verweist Gäste und Nutzer auf diese Hausordnung und achtet auf Ihre Einhaltung.

§ 2 Pflichten des Benutzers

1. Die Benutzer müssen die Gemeinschaftseinrichtung pfleglich behandeln. Auf schonende Behandlung des Bodens, der Wände und aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Ferner müssen die Benutzer dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Einrichtung (Heizung, Strom- und Wasserverbrauch, etc.) so gering wie möglich gehalten werden.
2. Das Mitbringen von Tieren in die Einrichtung ist mit Ausnahme von Blindenführhunden untersagt. Die Befestigung von Dekorationen, Plakaten, Aushängen und dergleichen durch Mittel, die einen bleibenden Schaden an Wänden, Pfosten, Balken, Türen, etc. hinterlassen (Nägel, Schrauben, Reisbrettstifte, etc.) ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, wird die Stadt alle zurückbleibenden Schäden auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen. Weiterhin darf die Einrichtung (Mobiliar, Tische, Stühle, etc.) nur im Innenraum des Gebäudes verwendet werden. Eine Nutzung dieser Gegenstände im Außenbereich ist untersagt.
3. Die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen (Gestattungen, GEMA, BSD, usw.) sind vom Benutzer selbst einzuholen. Die Verantwortung sowie die dafür anfallenden Kosten und Gebühren trägt der Benutzer selbst. Darüber hinaus ist der Benutzer für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften verantwortlich, insbesondere das hess. Gaststätten-gesetz, Hygieneverordnungen, Polizeiverordnungen, Jugendschutzbestimmungen und die Ein-haltung von Feuerschutzmaßnahmen.
4. Bei privaten Veranstaltungen ist der Nutzer dafür verantwortlich, dass vermeidbarer Lärm un-terbleibt. Besondere Rücksicht ist in der Zeit zwischen **22:00 Uhr und 6:00 Uhr**, sowie an Sonn-tagen und gesetzlichen Feiertagen geboten. **Ab 22:00 Uhr** sind alle Fenster und Türen der Gemeinschaftseinrichtung geschlossen zu halten und die Lautstärke auf ein angemessenes Maß (**Zimmerlautstärke**) zu reduzieren. Dem Anspruch der Anwohner auf Nachtruhe ist Rech-nung zu tragen.
5. Vor Verlassen der Gemeinschaftseinrichtung sind Fenster und Türen ordnungsgemäß zu schlie-ßen, elektrische Geräte und die Beleuchtung abzuschalten und die Eingänge zu verschließen. Der vor der Veranstaltung erhaltene Schlüssel bzw. Transponder ist unverzüglich nach dem Verlassen der Einrichtung einem Verantwortlichem der Stadt zu übergeben.

Im Übrigen wird auf die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Lichtenfels in der aktuell gel-tenden Fassung verwiesen.

**Der Magistrat
der Stadt Lichtenfels
Aarweg 10
35104 Lichtenfels**